Synoptische Darstellung zur Totalrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes

1 Allgemeine Bestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 1 Zweck 1 Dieses Gesetz regelt: a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung; b. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; c. die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt: a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Kulturgüterschutz; b. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Auswirkungen von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen; c. die Zusammenarbeit von Kanton, Einwohnergemeinden, Führungsstäben und Partnerorganisationen.	Bst. a Mit der vorliegenden Revision soll die Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz je in einem separaten Gesetz geregelt werden. Der Zivilschutz ist eine der Partnerorganisationen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Die anderen Partnerorganisationen sind die Polizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen sowie die technischen Betriebe. Sie sind jeweils in eigenständigen Gesetzen, resp. ausserhalb des zu revidierenden Gesetzes geregelt. Die Bestimmungen im Bevölkerungsschutzgesetz haben zum Teil koordinierenden und zum Teil verpflichtenden Charakter (Bsp.: Rechte und Pflichten der Führungsstäbe). Sie regeln u.a. auch die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen und weiteren Beteiligten. Der Begriff der wirtschaftlichen Landesversorgung wird gestrichen. Ereignisse, die unter die bundesrechtlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Landesversorgung fallen, werden über den Begriff der "schweren Mangellage" in § 6 erfasst. Die Bewältigung einer schweren Mangellage liegt in der Hoheit des Bundes und

wird durch das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) geregelt.

Bst. b

Der Zusatz "und ihrer Lebensgrundlagen" wurde eingefügt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Terminologie von Art. 2 des aktuell geltenden Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) sowie an das totalrevidierte BZG Bund Art. 2.

Die beiden Begriffe "Grossereignis" sowie "Krise" wurden neu aufgenommen und definiert. Sie bezeichnen Ereignisse, bei denen das Verbundsystem Bevölkerungsschutz zum Einsatz kommt und die bis jetzt vom Gesetz nicht erfasst wurden. Zwar existiert der Begriff "Grossereignis" bereits im geltenden Recht in § 14 Abs. 2 BZG BL, wird aber nicht definiert. In dieser Bestimmung wird geregelt, dass die Schadenplatzkommandatinnen und –kommandanten bei einem Grossereignis die Führung auf dem Schadenplatz übernehmen. Die Einführung der Begriffe resp. die Erweiterung der Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes auf zwei neu definierte Ereignisse, ist auf die Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen zurückzuführen. Für die Definitionen der beiden Begriffe wird auf die nachfolgenden rev. §§ 3 und 8 verwiesen. Mit der Aufnahme des Grossereignisses in die kantonale Gesetzgebung wird auch der Revision des Bundesgesetzes Rechnung getragen, da im Bundesgesetz das Grossereignis ebenfalls aufgenommen wurde (vgl. Art. 2).

		Alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt sind durch das übergeordnete Bundesrecht geregelt.
Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 7 Aufgaben der Partnerorganisationen 1 Der Polizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a. die Warnung, die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen; b. die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung; c. die Verkehrsregelung. 2 Der Feuerwehr obliegen insbesondere die Rettung und die allgemeine Schadenwehr. 3 Dem Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, obliegt insbesondere die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte. 4 Die Betriebe und Werke stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher. 5 Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben: a. die Betreuung Schutz suchender Personen; b. der Kulturgüterschutz;	§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz ¹ Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind: a. die Polizei; b. die Feuerwehr; c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens; d. die technischen Betriebe; e. der Zivilschutz. ² Die Partnerorganisationen arbeiten zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen soweit sinnvoll unter einer gemeinsamen Führung in der Vorsorge sowie der Bewältigung von Ereignissen zusammen. ³ Die zuständigen Behörden können weitere kommunale und kantonale Stellen sowie private Organisationen und Einzelpersonen, soweit möglich gegen Entschädigung, zur Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz verpflichten, insbesondere im Einsatz, für die Vorsorge, die Ausbildung und für Übungen.	Abs. 1 Eine Anpassung des bisherigen § 7 fand statt, indem ausschliesslich die Partnerorganisationen genannt werden. Demgegenüber wurde auf die Nennung der konkreten Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen verzichtet. Die Aufgaben der Partnerorganisationen ergeben sich, mit Ausnahme der technischen Betriebe, aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung. Zudem sind sie im rev. BZG in Art. 3 umschrieben. Es ist daher nicht notwendig, diese Aufgaben im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz nochmals aufzulisten. Abs. 1 Bst. d: Der Begriff "Betriebe" und "Werke" wurde zusammengefasst in den heute gebräuchlichen Begriff "technische Betriebe". Das Gewässerschutzpikett (Amt für Umwelt und Energie) leistet einen wichtigen Beitrag im Einsatz für den Schutz von Mensch und Umwelt. Als Fachberatung im Sinne eines technischen Betriebes nach § 2 Abs. 1 Bst. d des BSG ist das Gewässerschutzpikett ein wichtiger Partner im Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes. Abs. 1 Bst. e:
b. der Kulturgüterschutz;		Abs. 1 Bst. e: Die einzelnen Aufgaben des Zivilschutzes sind

- c. die Führungsunterstützung und die Logistik zu Gunsten der Führungsstäbe sowie die Unterstützung der Partnerorganisationen;
- d. Instandstellungs- und Sicherungsarbeiten sowie Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

definiert im Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, S. 45.¹

Abs. 2

Damit wird verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit bei bestimmten Ereignissen der Partnerorganisationen unter einer gemeinsamen Führung stattfindet. Die Verantwortung für die Führung liegt nicht bei einer einzelnen Partnerorganisation, sondern wird von einem von einer Partnerorganisation unabhängigen Führungsorgan wahrgenommen. Im Weiteren bestimmt dieser Absatz, dass sowohl die Vorsorge, als auch die Ereignisbewältigung von einem Führungsorgan koordiniert, resp. geführt wird.

Der Zusatz "soweit sinnvoll" soll die Möglichkeit offenlassen, dass ein Ereignis, an dessen Bewältigung mehrere Partnerorganisationen beteiligt sind, unter der Führung einer der Partnerorganisationen bewältigt wird. Massgebend ist die zweckmässige und effiziente Führbarkeit eines Ereignisses.

Abs. 3

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, bis anhin nicht explizit erwähnte Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes zu verpflichten.

¹ http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/44796.pdf (aufgerufen am 28.01.2020)

Dies ist insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass gewisse staatliche Aufgaben (aus dem Gesundheitswesen oder Telekommunikation) privatisiert werden, wichtig. Diese privaten Institutionen, die einen Teil des Service Public erfüllen, sollen trotz Privatisierung für die Erfüllung der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes herangezogen werden können. Ebenso sollen Private für spezielle Aufgaben und Leistungen im Bevölkerungsschutz verpflichtet werden können. Als Private gelten z.B. Betreiber von kritischen Infrastrukturen, wie Energieversorgungsund TreibstoffunternehmerInnen, Produzentinnen und Produzenten und Verteilerinnen und Verteiler von Grundnahrungsmitteln und Medikamenten. In jedem Fall gilt es die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen sowie die Leistungen, soweit möglich, angemessen zu entschädigen.

Beispiele von kommunalen Stellen sind Gemeindeverwaltungen. Beispiele von kantonalen Stellen sind das Gewässerschutzpikett, das Amt für Wald beider Basel und das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain.

Die für die Verpflichtung von Dritten zuständigen Behörden werden in der Verordnung aufgelistet.

Die Anordnung, die zu dieser Verpflichtung führt, muss die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit sowie das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verpflichtung erfüllen (vgl. dazu auch § 4 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Soweit möglich, sollen private Dritte für ihren Einsatz entschädigt werden. Bei einer Katastrophe, wie bspw. ein Erdbeben mit grossflächigen Zerstörungen, dürften zahlreiche private Dritte zur Unterstützung der Einsatzkräfte hinzugezogen werden. Eine Entschädigung durch die Einwohnergemeinde oder durch den Kanton für einen solchen Einsatz dürfte nicht zur Diskussion stehen, da dies die finanziellen Ressourcen der Einwohnergemeinden und des Kantons bei weitem übersteigen würde. Hingegen soll eine Entschädigung einer privaten Drittperson, die aufgrund ihres spezifischen Wissens hinzugezogen wird, möglich sein. Der Entscheid über die Ausrichtung und Höhe einer Entschädigung soll auf Antrag der betroffenen Person – durch den Regierungsrat und auf Gemeindeebene durch den Gemeinderat gefällt werden. Hierfür bedarf es einer Regelung in der Verordnung und allenfalls im Gemeindereglement.

2 Ereignisarten

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Nicht existierend	§ 3 Grossereignis ¹ Als Grossereignis gilt ein überschaubares Ereignis von grösserer Dynamik und Komplexität, dessen Bewältigung ein Zusammenwirken der Führung mit mehreren Partnerorganisationen und Fachdiensten erforderlich macht.	Grossereignisse sind solche Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich sind, die über den alltäglichen Mitteleinsatz (Einsatzleitung, Polizei, Feuerwehr, Sanität) hinausgehen. Die Dynamik oder Komplexität solcher Ereignisse erfordern möglicherweise spezielle Führungsstrukturen und Führungskompetenzen. Es gibt Ereignisse, die so komplex und/oder dynamisch sind, dass sie trotz erhöhter Koordinationsmassnahmen mit den ordentlichen Strukturen nicht mehr bewältigt werden können. In solchen Fällen kann eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt werden. Zeichnet sich eine solche Entwicklung ab, ist in der Regel vorgesehen, dass sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen im Hinblick auf eine allfällige übergeordnete Führung absprechen (übergeordnete Lagebesprechung mittels Telefonkonferenz / runder Tisch). Dabei ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund derer der Entscheid getroffen wird, ob eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt wird oder nicht. Der übergeordnete Lagerapport (Telefonkonferenz / Runder Tisch) strebt an, einen solchen Entscheid einvernehmlich zu fällen. An der übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz / Runder Tisch) strebt an, einen solchen Entscheid einvernehmlich zu fällen. An der übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz)
		übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz / Runder Tisch) nehmen Führungskräfte

der Partnerorganisationen der Führungsstufe 2 teil. Kommt keine Einigung zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes den Entscheid, ob ein Schadenplatzkommando eingesetzt wird oder nicht (gestützt auf § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes). Die Regelung des übergeordneten Lagerapports (Telefonkonferenz / Runder Tisch) wird in die Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommen.
Beispiel eines Grossereignisses ist: Massenanfall von Verletzten mit 11 oder mehr verletzten Personen (MANV 11+).

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Katastrophe Als Katastrophe gilt ein Ereignis (naturoder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.	§ 4 Katastrophe ¹ Als Katastrophe gilt ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die Mittel der betroffenen Einwohnergemeinde oder des Kantons für dessen Bewältigung nicht ausreichen.	Die Definition der Katastrophe wurde angepasst. Gestrichen wurde die Klammerbemerkung der bisherigen Gesetzesbestimmung nämlich die Umschreibung des Ereignisses als ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. ein schwerer Unglücksfall. Auf die nähere Bezeichnung des Ereignisses wurde mit dieser Streichung verzichtet. Die Ursache, resp. das Ereignis, das dazu führt, dass ein Einsatz von zusätzlichen Ressourcen notwendig wird, ist letztlich unerheblich. Der Begriff der "Gemeinschaft" wird ersetzt durch "Gemeinde oder des Kantons". Dies soll der Präzisierung dienen, da von einer Katastrophe oder von einer Notlage immer eine oder mehrere politische Gemeinden betroffen sind. Die Bewältigung dieser Ereignisse übersteigt gemäss Definition die zur Verfügung stehenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden. Der Zuzug von weiteren Ressourcen wird damit unabdingbar für die Bewältigung des Ereignisses. Das Ereignis kann aber auch solche Ausmasse annehmen, dass selbst die Ressourcen des Kantons für dessen Bewältigung nicht mehr ausreichen und die Hilfe weiterer Kantone, des Bundes und des benachbarten Auslandes in Anspruch genommen werden muss. Nicht unter den Begriff der Katastrophe fallen
		Ereignisse, die ausschliesslich durch den Einsatz einer Partnerorganisation (zum Beispiel der

Polizei) mit zusätzlichen Mitteln dieser Partner- organisation (bspw. via Polizeikonkordat) be- wältigt werden können.
Der Begriff "überfordert" aus der bisherigen Bestimmung wird ersetzt durch "nicht ausreichen".
Beispiele von Katastrophen sind ein Hochwasser mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, Umwelt und die Wirtschaft oder eine rasch sich ausbreitende Tierseuche.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 3 Notlage Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht zu bewältigen ist, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert.	§ 5 Notlage ¹ Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer Entwicklung oder einem Ereignis ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann.	Es wurde darauf verzichtet, die Entwicklung oder das Ereignis - wie in der bisherigen Bestimmung - näher zu beschreiben. Ob letztendlich eine gesellschaftliche Entwicklung, ein technisch bedingtes Ereignis oder ein von der Natur bedingtes Ereignis dazu führt, dass das Ereignis nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Abläufe bewältigt werden kann, ist für den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes unerheblich. Beispiele von Notlagen sind eine Strommangellage, eine Pandemie (COVID-19 Pandemie), innere Unruhen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 4 Schwere Mangellage Als schwere Mangellage gilt ein Mengen- problem an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, das über eine be- stimmte Zeit hinaus landesweit eine nor- male Versorgung nicht mehr zulässt.	§ 6 Schwere Mangellage Als schwere Mangellage gilt: a. eine erhebliche Gefährdung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder b. eine erhebliche Störung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.	Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)² wurde totalrevidiert. Das Parlament hat die Vorlage am 17. Juni 2016 verabschiedet. Der Begriff der schweren Mangellage wurde neu definiert. Im Vordergrund der Revision des LVG stehen die Beschleunigung der Abläufe im Krisenfall sowie die Möglichkeit zu handeln, wenn sich eine Versorgungsstörung bereits anbahnt. Im rev. LVG wurde daher der Begriff der schweren Mangellage angepasst. Eine schwere Mangellage kann bereits bei einer erheblichen Gefährdung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden vorliegen (vgl. Art. 2 Bst. a und b des revidierten LVG). Die Kantone und die Gemeinden werden wie bisher zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen im Fall einer schweren Mangellage herangezogen und treffen die für den Vollzug der Aufgaben notwendigen Vorbereitungen. Die Kantone und die Gemeinden haben aufgrund der Revision keine neuen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten. Beispiele einer schweren Mangellage können fehlende Betriebs- und Brennstoffe, Lebensmittel oder Medikamente sein.

 $^{^2\} https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141710/index.html$

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Nicht existierend	§ 7 Krise ¹ Als Krise gilt eine Situation, in welcher die Behörden eine erhebliche Gefährdung von Staat und Gesellschaft erkennen und unter Zeitdruck sowie unter höchst unsicheren Rahmenbedingungen Entscheide von grosser Tragweite treffen müssen.	Eine Krise ist gekennzeichnet durch die Elemente "Gefahr und Bedrohung, Unsicherheit sowie Dringlichkeit und Zeitdruck". Eine Krise wird auch umschrieben als eine durch Unsicherheit gekennzeichnete Situation, die ausserordentliche Massnahmen für die ganze Organisation erfordert. Eine Krisensituation kann den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zum Zwecke der Unterstützung der politischen Führung sinnvoll machen. Mit der Einführung dieses Begriffes und der Erweiterung des Zweckes des Bevölkerungsschutzgesetzes können die Mittel des Bevölkerungsschutzes zur Unterstützung insbesondere des Regierungsrates in Krisensituationen eingesetzt werden.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 6 Aufgaben der Gemeinden 1 Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. 2 Sie sind insbesondere zuständig für: a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung; b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen; c. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für die überörtliche Hilfe.	§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden 1 Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. 2 Sie sind insbesondere zuständig für: a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen; b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Ereignissen; c. die Planung und Koordination der Instandstellung der Infrastruktur; d. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando sowie für innerkantonale, nationale und internationale Hilfeleistungen; e. die Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe gemäss den Empfehlungen des Kantons; f. die Einsatzbereitschaft ihrer Stäbe.	Weggelassen wurde der Begriff "im eigenen Wirkungskreis". Es ist offensichtlich, dass die Einwohnergemeinden auf ihrem Gemeindegebiet und für ihre Wohnbevölkerung zuständig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Hinzugefügt wurde der Begriff der schweren Mangellage. Solange eine Einwohnergemeinde in der Lage ist, eine schwere Mangellage, die sie betrifft, zu bewältigen, liegt die Bewältigung in ihrer Kompetenz. Die Aufzählung der Aufgaben der Einwohnergemeinden wurde erweitert um die Begriffe Vorsorgeplanung und Vorhalteleistungen. Diese Massnahmen, die bereits vor der Bewältigung eines Ereignisses einsetzen, gehören ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben, die eine Einwohnergemeinde zu erfüllen hat. Die Vorsorgeplanung umfasst: Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalysen, von Bewältigungsstrategien, Konzepten und Einsatzplänen. Der Begriff der Vorsorgeplanung wird in der Verordnung definiert. Die Vorhalteleistung umfasst: Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung, Verwaltung und

	Ausrüstung des Stabs- und Unterstützungspersonals sowie Alarmierung. Der Begriff der Vorhalteleistung wird in der Verordnung definiert. Buchst. d wurde erweitert mit der Bestimmung, wonach die Einwohnergemeinden für das Schadenplatzkommando, das unter der Leitung des Kantons steht, Mittel zur Verfügung halten müssen.
	Bst. e Diese Bestimmung betrifft die Ausbildung und wurde aus dem bisherigen § 19 übernommen. Kanton und Gemeinden teilen sich die Aufga- ben im Ausbildungsbereich. Der Kanton ist zu- ständig für die Grundausbildung, die Einwoh- nergemeinden für die Fortbildung. Um einen einheitlichen Ausbildungsstand zu gewährleis- ten, gibt der Kanton Empfehlungen hinsichtlich des Inhalts der Fortbildung ab.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 10 Politische Führung 1 Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr. 2 Bilden die Gemeinden für den Bevölkerungsschutz regionale Verbünde, bestimmen sie ein gemeinsames politisches Organ.	§ 9 Strategische Führung ¹ Die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die strategische Führung wahr.	Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt bei der zuständigen Exekutive. Die strategische Führung liegt bei den politischen Führungsorganen (hier die Gemeinderäte).

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 18 Organisation ¹ Die Organisation der Partnerorganisationen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung. ² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.	§ 10 Organisation ¹ Die Einwohnergemeinden stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab. ² Bei Überlagerung der Einsatzräume regeln sie zusammen mit den Partnerorganisationen die Führungszuständigkeiten.	Abs.1: Werden die Zuständigkeiten bei der Ereignisbewältigung durch ein anderes Gesetz (bspw. Feuerwehrgesetz) oder durch eine bestehende Organisation (bspw. Zweckverband) festgelegt, sind diese Bestimmungen selbstverständlich zu berücksichtigen.
		Abs. 2 Die Einwohnergemeinden erlassen Regelungen für die Führungszuständigkeiten in den Fällen, in denen sich die Einsatzräume der Partnerorganisationen überlagern resp. nicht mit dem Einsatzraum der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden übereinstimmen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 11 Führungsstäbe ¹ Der Regierungsrat bildet einen Stab Regierungsrat und den Kantonalen Krisenstab. ² Die Gemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe. ³ Bilden die Gemeinden einen regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz, ist an Stelle der Gemeindeführungsstäbe ein regionaler Führungsstab zu bilden.	§ 11 Gemeindeführungsstäbe ¹ Die Einwohnergemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe.	Abs. 1 Abs. 2 des bisherigen § 11 wird nun neu zu Abs. 1. Angepasst wurde der Begriff "Ge- meinde" in "Einwohnergemeinde".

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung. ² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; b. sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden; c. sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen; d. sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; e. in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton. ³ Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.	§ 12 Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe ¹ Die Gemeindeführungsstäbe erstellen Vorsorgeplanungen für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen. ² Sie übernehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung. ³ Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie beurteilen die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten; b. sie planen und koordinieren die Massnahmen für eine zeitgerechte und wirkungsvolle Bewältigung; c. sie ordnen notwendige Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; d. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden und vollziehen deren Entscheide; e. sie vollziehen die Anweisungen des kantonalen Führungsstabes. ⁴ Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen bei Grossereignissen das Schadenplatzkommando mit ihren Mitteln. ⁵ Jedes Mitglied eines Gemeindeführungsstabes kann in dringenden Fällen	Abs. 1 Die Formulierung ist neu. Damit wird festgehalten, dass bereits die Vorbereitungen (Vorsorgeplanung) im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Ereignisses eine Aufgabe des Gemeindeführungsstabes ist. In Abs. 3 wurden die Aufgaben entsprechend dem chronologischen Ablauf aufgeführt. Es wurden zwei weitere Aufgaben, die bereits heute zu erledigen sind, explizit und zur Verdeutlichung ins Gesetz aufgenommen (vgl. Bst. a und b). Bst. e ist neu: Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit, einem Gemeindeführungsstab oder einem regionalen Führungsstab verbindliche operative Anweisungen zu erteilen. Die operativen Anweisungen dienen der grossräumigen Gefahrenabwehr. Sie sollen die rasche, koordinierte und wirksame Bewältigung grossräumiger Ereignisse gewährleisten, ohne die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden in Frage zu stellen.

Massnahmen gemäss Absatz 3 Buchstabe c selbständig anordnen.	Abs. 4 ist neu. Grossereignisse können durch ein kantonales Schadenplatzkommando geführt werden. Dieses setzt alle für die Ereignisbewältigung erforderlichen örtlichen und überörtlichen kommunalen sowie kantonalen Mittel ein. Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen das Schadenplatzkommando mit ihren Mitteln.
--	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 19 Ausbildung der Führung 1 Der Kanton ist zuständig für die Ausund Weiterbildung der Führungsstäbe und der Verantwortlichen in der Schadenplatzorganisation. 2 Die Gemeinden sind für die Fortbildung ihrer Führungsstäbe gemäss den Richtlinien des Kantons zuständig. 3 Der Kanton ist zuständig für die Fortbildung des kantonalen Krisenstabes und der Verantwortlichen der Schadenplatzorganisation.	§ 13 Ausbildung ¹ Die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe sind verpflichtet, eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung zu absolvieren.	Abs. 1: Um dem Erfordernis einer kantonsweiten angemessenen Kompetenz der Führungsstäbe gerecht zu werden, wurde neu eine Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung für die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe im Gesetz festgelegt. Die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes (KFS) können ebenfalls zu einer Grundausbildung verpflichtet werden. Dies ist aber nicht explizit im Gesetz festzuhalten, da eine solche Verpflichtung zur Grundausbildung – als Bedingung für die Mitgliedschaft im KFS angeordnet werden kann. Grundausbildung bedeutet, die notwendigen Kompetenzen zu erlangen um in einem Führungsstab zielorientierte Leistungen erbringen zu können.

Die Grundausbildung beinhaltet: - Teil Grundwissen für Stabsmitglieder leitung und Fachdienste) - Teil Führungs- und Stabsarbeit (Stabsarbeit Fach- und Stabsarbeit (Fachdier	sleitung)
Die Grundausbildung der kommunaler onalen Führungsstäbe wird durch den nanziert	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 22 Finanzierung ¹ Der Kanton trägt im Bevölkerungs- schutz die Kosten, die nicht von den Ge- meinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen. ² Die Gemeinden tragen im Bevölke- rungsschutz die Kosten für:	§ 14 Finanzierung ¹ Die Einwohnergemeinden tragen im Bevölkerungsschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kosten für: a. die Vorsorgeplanungen und Vorhalteleistungen; b. die Fortbildung ihrer Führungsstäbe;	Die Aufzählung der Aufgaben, die durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren sind, wurde neu und präziser formuliert. Es wurden keine neuen Aufgaben, die von den Einwohnergemeinden zu finanzieren sind, in den Katalog aufgenommen.
 a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe; c. Übungen, die von den Gemeinden oder den regionalen Verbünden angeordnet werden; d. das Material, das von den Gemeinden oder den regionalen Verbünden benötigt und nicht von den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt wird; 	 c. die Einsätze ihrer Gemeindeführungsstäbe und Partnerorganisationen sowie für die beigezogenen Dritten; d. den Betrieb und den Unterhalt ihrer Systeme zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung; e. die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt der einheitlichen Systeme ihrer Führungskommunikation, ihres Lage- und Informationswesens sowie die Alarmierung ihrer Gemeindeführungsstäbe; 	Bst. a.: Vorsorgeplanung: Bsp. Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalysen, Einsatzpläne. Vorhalteleistung: Bsp. Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung, Verwaltung, Ausrüstung und Alarmierung des Stabs- und Unterstützungspersonals. Die Entschädigung des Stabs- und Unterstützungspersonals für Tätigkeiten in der Vorsorgeplanung und für die Erbringung von Vorhalteleistungen tragen die Gemeinden.

- e. Einsätze von Partnerorganisationen auf ihrem Gebiet, sofern diese Kosten nicht durch die Partnerorganisationen selbst getragen werden;
- f. den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung.
- ³ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft gemäss ihrer speziellen Gesetzgebung.

f. die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, der Fortbildung und einem Einsatz.

Bst. b.:

Die Bestimmung entspricht der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und legt somit fest, dass die Finanzierung der Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe Sache der Einwohnergemeinden ist. Die Fortbildung beinhaltet Instruktionskurse, Trainings, Stabs- und Einsatzübungen.

Bst. c:

Die Bestimmung regelt die Kostentragung ihrer Führungsstäbe und Partnerorganisationen wie Gemeindepolizei, Ortsfeuerwehr, Werkhof, Zivilschutzkompanie, etc.

Ebenfalls festgelegt wird die Entschädigung von beauftragten Dritten, wie Baufirmen sowie die Entschädigung von durch Beschluss des politischen Organs beim Kanton angeforderten Leistungserbringern wie innerkantonale und ausserkantonale Partnerorganisationen, Fachspezialisten, etc.

Bst. d:

Diese Bestimmung betrifft die festen und mobilen Sirenenanlagen der Einwohnergemeinden, inkl. die dazugehörigen materiellen und personellen Aufwendungen der Alarmauslösung bei Funktionsüberprüfungen und Ernstfällen.

Bst. e:

Eine zeitgerechte und wirkungsvolle Ereignisbewältigung zwischen Gemeinden-Gemeinden und Gemeinden-Kanton bedingt die Anwendung einheitlicher Systeme und Prozesse. Es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinden untereinander sowie mit dem Kanton kommunizieren und Daten austauschen können. Im Sinne der

	Interoperabilität bietet der Kanton den Gemeinden Lösungen an. Die Gemeinden haben grundsätzlich ihre Wahlfreiheit bezüglich der Toolanwendung, sind aber verpflichtet, die Schnittstellen zum Kanton auf ihre Kosten sicherzustellen. Im Einsatz sind heute Tools für die Kommunikation, für das Lagewesen und für die Alarmierung.
	Bst. f: Die Gemeinden regeln die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grund- ausbildung, der Fortbildung und einem Einsatz gemäss § 23 Abs. 1 und 3 BSG. Eine Entschä- digung ist unabdingbar, damit genügend und geeignete Stabsmitglieder zur Verfügung ste- hen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 8 Regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz 1 Die Gemeinden können regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz bilden. 2 Die regionalen Verbünde umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie. 3 Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz zu bilden, wenn sie die festgelegten Leistungen nicht erbringen.	§ 15 Regionale Führungsstäbe ¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Bereich der Führung zu- sammen mit anderen Einwohnergemein- den erfüllen. ² Arbeiten die Einwohnergemeinden zu- sammen, bilden sie einen regionalen Führungsstab. ³ Die Einwohnergemeinden regeln die Zusammenarbeit in einem Zusammenar- beitsvertrag. ⁴ Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons.	Dieser Paragraph wurde neu gestaltet. Es wird festgelegt, dass die Gemeinden einen Vertrag abzuschliessen haben, wenn sie ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen wollen (vgl. Abs. 3). Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz und die damit verbundene Organisation können die Ressourcen einer einzelnen Gemeinde übersteigen. Es ist sinnvoll und für die Erfüllung der Aufgaben wünschenswert, wenn sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen. Schliessen sich die Gemeinden zu einer an der Aufgabe angepassten Organisation zusammen, können sie die Aufgaben weitgehend selbstständig und selbstverantwortlich erfüllen. Abs. 1 Die Kantonsverfassung sieht in § 48 Abs. 2 vor, dass eine Zusammenarbeit mit inner- und ausserkantonalen Gemeinden möglich ist. Bei einem solchen Zusammenschluss ist es erforderlich, dass gewisse Aspekte der Zusammenarbeit aber auch im Zusammenwirken mit Dritten geregelt sind. Diese Regelungen sollen vor allem bei den finanziellen Belangen klare Verhältnisse schaffen. Abs. 3 Damit wird klargestellt, dass diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln ist.

	Abs. 4 Das Gemeindegesetz (GemG, SGS 180)³ sieht vor, dass der Zusammenarbeitsvertrag resp. die Zweckverbandsstatuten vom Aufsichtsorgan (dem Kanton) zu genehmigen sind (vgl. § 168 Abs. 1 Bst. c und d). Die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz wird an dieser Stelle nochmals aufgeführt.
--	---

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 8 Regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz ¹ Die Gemeinden können regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz bilden. ² Die regionalen Verbünde umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie. ³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz zu bilden, wenn sie die festgelegten Leistungen nicht erbringen.	§ 16 Zusammenarbeitsvertrag ¹ Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes und des Zivilschutzgesetzes. ² Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere: a. die Kostenverteilung betreffend Vorsorgeplanung, Vorhalteleistungen, Einsatz und Nachbearbeitung; b. die Zusammensetzung der strategischen Führung im Ereignisfall und deren Kompetenzen; c. das Verfahren für den Einsatzabschluss des Führungsstabes und der Partnerorganisationen. ³ Der Zusammenarbeitsvertrag kann vorsehen, dass die Aufnahme von weiteren	Abs. 1 Die Formen der Zusammenarbeit sind der Vertrag (§ 34 Abs. 1 Bst. a und b GemG) und die Statuten (§ 34 Abs. 1 Bst. c sowie §§ 34c – 34 I GemG). Die Bedingungen umfassen insbesondere den kantonalen Genehmigungsvorbehalt über die Verträge und Statuten (§ 168 Abs. 1 Bst. c und d GemG). Im Weiteren sind die Bestimmungen im Zivilschutzgesetz betr. räumlicher Zuständigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 2 ZSG). Abs. 2 Bst. b Die Zusammensetzung des Gremiums der politischen Entscheidungsträger (strategische Führung) im Ereignisfall kann sich unterscheiden von der Zusammensetzung im Alltagsgeschäft.

³ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180

Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist.	Abs. 2 Bst. c Mit dem Entscheid des zuständigen politischen Organs (§ 9), zu welchem Zeitpunkt das Ereig- nis beendet ist, geht die Verantwortung für die Bewältigung des Ereignisses vom Führungsstab auf die ordentliche Verwaltungstätigkeit über. Um Klarheit über die Zuständigkeiten zu schaf- fen, ist es erforderlich, diesen Übergang der Verantwortung mit einem Beschluss zu doku- mentieren.
	Abs. 3: Mit dieser Bestimmung soll die Aufnahme einer weiteren Einwohnergemeinde von Seiten der Mitglieder des bestehenden Zusammenschlusses mit der Zustimmung durch die Gemeinderäte erfolgen und nicht durch die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlungen. Damit soll das Aufnahmeverfahren von Seiten des bestehenden Zusammenschlusses vereinfacht werden. Diese neue Bestimmung ist eine lex spezialis ⁴ zu § 47 Abs. 1 Ziff. 14 ^{bis} bzw. 14 ^{quater} GemG (Kompetenz der Gemeindeversammlung).

 $^{^{4}}$ D.h., dass diese Bestimmung der Bestimmung im Gemeindegesetz vorgeht.

4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 5 Aufgaben des Kantons 1 Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. 2 Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. 3 Er ist insbesondere zuständig für: a. die Regelung der Zuständigkeiten und die Planung der Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes; b. die Festlegung der im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen der Partnerorganisationen, insbesondere des Zivilschutzes; c. die Koordination der Requisition für die Partnerorganisationen; d. das Anordnen vorsorglicher Massnahmen bei regionalen, umweltbedingten Mangellagen oder Gefährdungen; e. die Übernahme der Führung auf Grund der Auswirkungen einer Katastrophe, Notlage oder schweren Mangellage; f. die Regelung der Schadenplatzorganisation;	§ 17 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen. ² Er ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind. ³ Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest. ⁴ Er ist insbesondere zuständig für: a. die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen; b. die Koordination der Requisition und der Inanspruchnahme von Leistungen Privater für die Führungsstäbe und Partnerorganisationen; c. die Einsatzbereitschaft seines Stabes.	In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Kanton in jedem Fall zuständig ist für die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen. Aufgrund des Ausmasses dieser beiden Ereignisse und der vorhandenen Ressourcen in den Gemeinden dürfte eine Bewältigung dieser Ereignisarten durch die Gemeinden nicht in Betracht kommen. Mit dieser Bestimmung wird die alleinige Zuständigkeit des Kantons festgelegt. Abs. 2 legt fest, dass bei den Ereignissen Katastrophe, Notlage und schwere Mangellage die Bewältigung immer zuerst die Aufgabe der Gemeinden ist. Solange die Gemeinden in der Lage sind, diese Ereignisse mit ihren Mitteln zu bewältigen, sind sie zuständig. Erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem ihre Mittel nicht mehr ausreichen, kann der Kanton Zuständigkeiten übernehmen. Mit Abs. 3 wird die Rechtsgrundlage für die kantonalen Einsatzorganisationen (kantonales Care Team, kantonale Notfallhotline, kantonales Personenmanagement sowie kantonales Team zur Beurteilung der Tragwerke) gelegt. Abs. 4 erwähnt drei Aufgaben explizit. Die in Bst. a beschriebene Steuerungsaufgabe kann dazu führen, dass der Kanton Privaten Weisungen oder Auflagen im Hinblick auf Vorsorgeplanungen macht, die unter anderem finanzielle Auswirkungen auf die Privaten haben können.

g. die Ausbildung und Ernennung von Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen;	Diese Verpflichtung für die Privaten ist daher auf Gesetzesstufe festzuhalten.
h. die Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.	Die in Bst. b beschriebene Koordinationsaufgabe kann ebenfalls zur Folge haben, dass in die Gemeindeautonomie oder in die Privatautonomie eingegriffen wird, da der Kanton damit die Möglichkeit erhält, über Güter zu verfügen, die in Dritteigentum stehen, resp. auf Leistungen von Privaten zugreifen kann. Diese Kompetenz bedarf einer Grundlage im Gesetz. Eine weitere Ausnahme findet sich in Bst. c.
	Diese Aufgabe wurde analog zur Bestimmung bei den Einwohnergemeinden aufgenommen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 10 Politische Führung 1 Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr. 2 Bilden die Gemeinden für den Bevölkerungsschutz regionale Verbünde, bestimmen sie ein gemeinsames politisches Organ.	§ 18 Strategische Führung ¹ Der Regierungsrat nimmt bei Grossereignissen und Krisen die strategische Führung wahr. ² Er nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die strategische Führung wahr, sofern die Einwohnergemeinden nicht zuständig sind.	Diese Bestimmung regelt die strategische Führung des Kantons. Die strategische Führung ist die politische Ebene im Sinne der Exekutive (hier Regierungsrat). Die Zuständigkeiten der Führung richten sich nach den Zuständigkeiten in der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (Vgl. §§ 8 und 17).

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 11 Führungsstäbe 1 Der Regierungsrat bildet einen Stab Regierungsrat und den Kantonalen Krisenstab. 2 Die Gemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe. 3 Bilden die Gemeinden einen regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz, ist an Stelle der Gemeindeführungsstäbe ein regionaler Führungsstab zu bilden.	§ 19 Kantonaler Führungsstab ¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes.	Der bisher im Gesetz aufgeführte "Stab Regierungsrat" wird ersatzlos gestrichen. Die Aufgaben des Stabes Regierungsrat werden, auch bei Ereignissen, die ausserhalb des Tagesgeschäftes zu bewältigen sind, von der kantonalen Verwaltung wahrgenommen. Zudem besteht das Gremium der Generalsekretärenkonferenz. In diesem Paragraph wird der Führungsstab des Regierungsrates (bisher: Kantonaler Krisenstab) mit den Kompetenzen aus dem Bevölkerungsschutzgesetz geregelt. Im Rahmen der Einführung der CI/CD ist es sinnvoll, auch über eine neue Bezeichnung für die bisherige Bezeichnung Kantonaler Krisenstab zu diskutieren. Die Führungsstäbe in den Gemeinden resp. der Regionen werden Gemeindeführungsstäbe resp. Regionale Führungsstäbe genannt. In den Kantonen Solothurn und Aargau existiert ebenfalls die Bezeichnung "Kantonaler Führungsstab". Es erscheint sinnvoll, eine Angleichung der Bezeichnungen der Führungsstäbe innerhalb des Kantons Basel-Landschaft vorzunehmen und den bisherigen "Kantonalen Krisenstab" in den "Kantonalen Führungsstab" umzubenennen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe 1 Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung. 2 Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; b. sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden; c. sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen; d. sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; e. in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton. 3 Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.	§ 20 Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes ¹ Der Kantonale Führungsstab erstellt übergeordnete Vorsorge- und Einsatzplanungen für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen. ² Er übernimmt bei Krisen die operative Führung. ³ Er übernimmt bei Grossereignissen bei Bedarf die operative Führung. Die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes entscheidet über den Bedarf. ⁴ Er übernimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung, soweit nicht die Führungsstäbe der Einwohnergemeinden zuständig sind. ⁵ Er ordnet die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen. ⁶ Jedes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 5 anordnen.	Die Aufgaben wurden detaillierter aufgelistet. Die Bestimmung soll gegenüber den Gemeinden und den Partnerorganisationen transparent machen, welches die Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes sind. Weitere Aufgaben können in der Verordnung aufgelistet werden. Abs. 1: Szenarien oder Gefährdungen lösen Vorsorgeplanungen und Einsatzplanungen bei den Staatsebenen Kanton und Gemeinden aus. Der Kanton sorgt für die gesamtheitlichen Bewältigungsstrategien und erstellt basierend auf diesen seine Vorsorgeplanungen und Einsatzplanungen. Diese dienen in erster Linie der Unterstützung und Entlastung der Gemeinden sowie dem Schutz und dem Betrieb der kritischen Infrastrukturen. Abs. 2 und 3: Zeitverhältnisse, Ausmass und Komplexität von Ereignissen können es erfordern, dass gut ausgebildete, regelmässig trainierte und vor allem einsatzerfahrene Stäbe die Führung übernehmen. Dem Kanton steht dafür der Kantonale Führungsstab mit seinem Schadenplatzkommando zur Verfügung. Diese Regelung entspricht der heutigen bewährten Praxis. Bei Krisen übernimmt der Kantonale Führungsstab in jedem Fall die Führung (Abs. 2). Bei einem Grossereignis übernimmt der Kantonale Führungsstab bei Bedarf die Führung (vgl.

Abs. 3). Satz 2 von Abs. 3 legt fest, dass der Entscheid, ob der Bedarf gegeben ist, von der Leiterin oder vom Leiter des Kantonalen Führungsstabes getroffen wird. Da die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes im Falle der Übernahme der Ereignisbewältigung auch die Verantwortung für dessen Bewältigung trägt, entscheidet sie oder er letztendlich, ob der Bedarf für eine Führung des Grossereignisses durch den Kantonalen Führungsstab gegeben ist oder nicht.

Zu den Modalitäten, die dazu führen, dass bei einem Grossereignis der Kantonale Führungsstab und die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant die Führung übernehmen: vgl. die Bemerkungen zu § 3 Grossereignis. Diese Modalitäten sind in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz zu beschreiben.

Abs. 4:

Primär unterstützt und befähigt der Kanton die Gemeindeführungsstäbe in der örtlichen Ereignisbewältigung. Übergeordnete und flächendeckende Problemstellungen bewältigt der Kanton.

Abs. 5:

Die Anordnung von notwendigen Massnahmen greift unter Umständen in Grundrechte ein. Daher ist die Kompetenz zur Anordnung der notwendigen Massnahmen explizit im Gesetz festzuhalten.

Abs. 6:

Durch diese Bestimmung wird in dringenden Fällen, d.h. in Fällen, in denen die Anordnung von Massnahmen keinen zeitlichen Aufschub

duldet, ein Handlungsspielraum geschaffen und die Kompetenz zum Handeln an ein einzelnes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes erteilt. Die Art der Massnahmen wird auf die Fälle von Abs. 5 begrenzt und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 14 Schadenplatzkommando ¹ Der Regierungsrat ernennt kantonale Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen übernehmen bei einem Grossereignis die Führung auf dem Schadenplatz. ³ Die Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen bilden ein dem Ereignis entsprechendes Schadenplatzkommando.	§ 21 Schadenplatzkommando ¹ Der Regierungsrat ernennt kantonale Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten. ² Sie sind Mitglieder des Kantonalen Führungsstabs. ³ Sie übernehmen bei einem Ereignis gemäss §§ 3 ff. oder für spezifische Aufgaben die Führung vor Ort.	Abs. 1 wird aus dem bisherigen Recht übernommen. Abs. 2 Die Bestimmung wurde aus der bisherigen § 4 Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ins Gesetz übernommen. Die Regelung soll seiner Bedeutung entsprechend auf Gesetzesstufe erfolgen. Abs. 3 Bei den spezifischen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben, die die Führungskompetenz einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten erfordern. Spezifische Aufgaben können sein: Leitung einer Tierseuchensanierung, Leitung einer ABC-Messorganisation, etc. Die spezifischen Aufgaben werden durch den Regierungsrat oder die Leitung des Kantonalen Führungsstabes definiert.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Kan-	§ 22 Zusammenarbeit mit anderen	Keine Änderungen.
tonen und dem grenznahen Ausland	Kantonen und dem grenznahen Aus-	
Der Regierungsrat kann im Rahmen sei-	land	
ner Zuständigkeit Zusammenarbeitsver-	¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen	
träge mit anderen Kantonen und dem	seiner Zuständigkeit Zusammenarbeits-	
grenznahen Ausland endgültig abschlies-	verträge mit anderen Kantonen und dem	
sen.	grenznahen Ausland endgültig abschlies-	
	sen.	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 19 Ausbildung der Führung 1 Der Kanton ist zuständig für die Ausund Weiterbildung der Führungsstäbe und der Verantwortlichen in der Schadenplatzorganisation. 2 Die Gemeinden sind für die Fortbildung ihrer Führungsstäbe gemäss den Richtlinien des Kantons zuständig. 3 Der Kanton ist zuständig für die Fortbildung des kantonalen Krisenstabes und der Verantwortlichen der Schadenplatzorganisation.	§ 23 Ausbildung der Führung 1 Der Kanton ist zuständig: a. für die Grundausbildung der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden und des Kantons sowie des Schadenplatzkommandos; b. für die Fortbildung des Kantonalen Führungsstabes und des Schadenplatzkommandos. 2 Der Kanton kann für betriebliche Führungsstäbe kostenpflichtige Grundausbildungs- und Fortbildungskurse anbieten. 3 Der Kanton kann Instruktionskurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen. Diese sind zur Teilnahme verpflichtet.	Abs. 1: Um ein einheitliches Führungs- und Stabsverständnis sowie einheitliche Prozesse sicherstellen zu können, muss die Grundausbildung aller Funktionsträger durch den Kanton erfolgen. Abs. 2: Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen, sollten über eine Notfallorganisation verfügen. Um ein einheitliches Prozessverständnis in einer Ereignisbewältigung sicherstellen zu können, bietet der Kanton massgeschneiderte Ausbildungskurse an. Die Kosten tragen die Betriebe. Abs. 3: Im Sinne einer wirkungsvollen Information oder Instruktion bei Bevölkerungsschutz relevanten Themen wie Konzeption, Einsatztaktik, Einsatzplanung und Implementierung von Systemen,

usw. werden durch den Kanton zentrale Instruktionskurse durchgeführt.

Rund alle zwei Jahre führt der Kanton eine Stabs- und/oder Einsatzübung durch. Bei diesen Übungen geht es um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Führungsstäben, Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten sowie der Anwendung der Führungs- und Fachkompetenz in einem anspruchsvollen Umfeld. Die Übungen werden im Verbund und entsprechend der geltenden räumlichen und organisatorischen Einsatzkonzeption durchgeführt.

Um einen einheitlichen Wissensstand im ganzen Kanton sicher zu stellen und die konzeptionell festgelegte Zusammenarbeit in einem Einsatzraum zu erreichen, sind die Organisationen zur Teilnahme verpflichtet (2. Satz von Abs. 3).

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 22 Finanzierung 1 Der Kanton trägt im Bevölkerungsschutz die Kosten, die nicht von den Gemeinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen. 2 Die Gemeinden tragen im Bevölkerungsschutz die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen;	§ 24 Finanzierung ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.	Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Kanton die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben trägt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Aufgaben, deren Kosten der Kanton trägt, werden in der Verordnung aufgenommen.
b. die Einsatzbereitschaft und den Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe;		
 c. Übungen, die von den Gemeinden o- der den regionalen Verbünden ange- ordnet werden; 		
d. das Material, das von den Gemein- den oder den regionalen Verbünden benötigt und nicht von den Partneror- ganisationen zur Verfügung gestellt wird;		
e. Einsätze von Partnerorganisationen auf ihrem Gebiet, sofern diese Kosten nicht durch die Partnerorganisationen selbst getragen werden;		
f. den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevöl- kerung.		
³ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft ge- mäss ihrer speziellen Gesetzgebung.		

5 Gemeinsame Bestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 13 Aufgebot der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe können durch den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den Schadenplatzkommandanten, die Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboten werden. ² Gemeindeführungsstäbe oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Regierungsrat oder den kantonalen Krisenstab aufgeboten werden.	§ 25 Aufgebot der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe können durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft, den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den zuständigen Schadenplatzkommandanten, die zuständige Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboten werden. ² Gemeindeführungsstäbe oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Kantonalen Führungsstab aufgeboten werden.	Die Bestimmung wurde ergänzt mit "Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft". Die ELZ soll ebenfalls die Kompetenz erhalten, die Führungsstäbe aufzubieten. Die "zuständige Behörde" im Sinne von Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Gemeindeführungsstäbe und die regionalen Führungsstäbe sowie der Regierungsrat für den Kantonalen Führungsstab. Gestrichen wurde die Kompetenz des Regierungsrates, direkt die Gemeindeführungsstäbe oder die regionalen Führungsstäbe aufzubieten. Der Regierungsrat handelt nicht operativ. Operative Handlungen (wie das Aufbieten von weiteren Führungsstäben) werden vom Kantonalen Führungsstab ausgeführt. Daher wird nur noch der Kantonale Führungsstab im Abs. 2 erwähnt.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 15 Alarmierung und Telematik 1 Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen. 2 Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für einheitliche Telematiksysteme für die Führung.	§ 26 Warnung und Alarmierung 1 Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen.	Diese Bestimmung befasst sich nun ausschliesslich mit der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung. Sie wurde zudem ergänzt mit dem Begriff der Verhaltensempfehlung. Damit soll verdeutlicht werden, dass nicht ausschliesslich verbindliche Anweisungen erteilt werden können, sondern auch Empfehlungen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 15 Alarmierung und Telematik ¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen. ² Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für einheitliche Telematiksysteme für die Führung.	§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung ¹ Der Regierungsrat regelt im Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden die Anwendung einheitlicher Kommunikationsund Führungssysteme.	Damit Ereignisse erfolgreich bewältigt werden können, ist eine einheitliche und zeitgerechte Führung erforderlich. Um diese zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass die in die Ereignisbewältigung involvierten Organisationen miteinander kommunizieren können. Dazu sind sichere Kommunikationsmittel (bspw. POLYCOM) notwendig. Ebenfalls ist es erforderlich, dass Informationen mit Hilfe von Führungssystemen (Lage- und Analysetool) gesammelt, aufbereitet und analysiert werden können. Damit die verschiedenen Organisationen miteinander kommunizieren und sich austauschen können, ist es erforderlich, dass sie einheitliche Systeme verwenden. Die Vorgabe, dass die Systeme einheitlich sein müssen, beschränkt sich auf Systeme, die in der Zusammenarbeit der Führungsebenen zwischen Kanton und den Gemeinden verwendet werden. Bsp.: POLYCOM ist das Sicherheitsfunknetz der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) der Schweiz. Die Grundlage für das Sicherheitsfunknetz POLYCOM ist ein Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 2001. Das Sicherheitsfunknetz POLYCOM wurde in der Zwischenzeit in allen Kantonen sowie dem Fürstentum Lichtenstein aufgebaut und steht im Einsatz. Es ist das einzige Kommunikationsmittel auf Mobilfunkbasis, welches in Krisen und ausserordentlichen Lagen, auch bei Ausfall des Stromnetzes den Einsatzkräften zur Verfügung steht.

		Es ist eine Verpflichtung des Kantons zur Anhörung der Gemeinden vor dem Entscheid zur Systemwahl in die Verordnung zum BSG aufzunehmen.
Diaharina Dacht	Neues Recht	Demodulare
Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 16 Pflichten für die Bevölkerung 1 Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich. 2 Die politische Führung kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten. 3 Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.	§ 28 Versicherungsschutz ¹ Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen.	Abs. 1 der bisherigen Bestimmung wird nicht mehr in die Gesetzgebung aufgenommen. Die Möglichkeit, Massnahmen und Anordnungen zu treffen, die in die Grundrechte eingreifen, ist bereits vorhanden. Dass diese für die Betroffenen, sofern die Massnahmen und Anordnungen die rechtsstaatlichen Voraussetzungen erfüllen, verbindlich sind, ist eine Folge dieser Massnahmen und Anordnungen und muss nicht explizit erwähnt werden. Abs. 1 Personen, die bei einem Ereignis Hilfeleistungen erbringen, sei dies auf freiwilliger Basis oder als Verpflichtete, sollen ausreichend versichert sein. Sie sollen gegen Unfall sowie vor den Folgen einer Haftung versichert sein. Die Verantwortung für das Vorhandensein eines Versicherungsschutzes liegt dabei bei der aufbietenden Stelle, da nur diese einen Überblick darüber hat, welche Personen von ihnen aufgeboten wurden und im Einsatz sind.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 17 Verhältnismässigkeit	§ 29 Verhältnismässigkeit	Diese Bestimmung wird aufgrund seiner Bedeu-
Alle Massnahmen, Anordnungen und	¹ Alle Massnahmen, Anordnungen und	tung in das neue Gesetz überführt. Der Grund-
persönlichen Aufgebote müssen den	persönlichen Aufgebote müssen den	satz der Verhältnismässigkeit sowie des Han-
Grundsatz der Verhältnismässigkeit be-	Grundsatz der Verhältnismässigkeit be-	delns im öffentlichen Interesse ist bereits in der
achten und im öffentlichen Interesse lie-	achten und im öffentlichen Interesse lie-	Kantonsverfassung festgeschrieben (§ 4 Abs. 2
gen.	gen.	KV).

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 23 Rückgriff Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen entstehen, auf die Verursacher und Verursacherinnen Rückgriff nehmen.	§ 30 Kostenersatz ¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und den Verursacherinnen in Rechnung stellen. ² Die Kosten der Partnerorganisationen können in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, den die Gesetzgebungen betreffend die jeweiligen Partnerorganisationen vorsehen.	Der Begriff "Kostenersatz" wird durch "Rückgriff" ersetzt. Mit der sprachlichen Anpassung wird am Inhalt nichts geändert, es erfolgt aber eine sprachliche Anpassung an die bestehende Gesetzgebung (vgl. Gewässerschutzgesetzgebung). Abs. 1: Der Begriff "Grossereignis" wurde aufgenommen. Damit kann auch bei einem Grossereignis dem Verursacher resp. der Verursacherin die Einsatzkosten überbunden werden. Abs. 2 Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Partnerorganisationen für den Ersatz der Kosten der Partnerorganisationen auch für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse gelten. Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festzulegen.

6 Kulturgüterschutz

Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	§ 31 Aufgaben der Einwohnergemeinden 1 Die Einwohnergemeinden erstellen ein Inventar geschützter Kulturgüter von Iokaler Bedeutung und führen es periodisch nach. 2 Die Einwohnergemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die Kulturgüter von Iokaler Bedeutung. 3 Sie informieren die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern über die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen.	Abs. 1 Die Inventarisierung von Kulturgütern ist eine der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter. Die Kulturgüter sind in drei verschiedene Kategorien eingeteilt. Es sind dies die Kulturgüter von nationaler (A-Objekt), von regionaler (B-Objekt) und von lokaler (C-Objekt) Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen, KGSV, SR 520.315). Der Bund, resp. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), führt ein Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar) mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (Art. 4 Bst. d des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen, KGSG, SR 520.36). Das KGS-Inventar wird vom BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und periodisch nachgeführt (Art. 2 KGSV). Das KGS-Inventar ist bereits erstellt. Heute geht es noch darum, dieses Inventar periodisch nachzuführen.

 $^{^5}$ https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20132905/index.html 6 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122172/index.html

Art. 2 Abs. 2 KGSV bestimmt, dass die Kantone die Bezeichnung der C-Objekte (lokale Bedeutung) regeln. Für die Bezeichnung und Auflistung (Inventarisierung) von Kulturgütern von lokaler Bedeutung ist es sinnvoll, diese Aufgabe den Einwohnergemeinden zu übertragen. Die Einwohnergemeinden können am besten beurteilen, welche Objekte Kulturgüter von lokaler Bedeutung sind, resp. welche Objekte diese Bedeutung haben sollen. Die Kriterien zur Einteilung der Kulturgüter finden sich in Art. 1 Abs. 2 KGSV.

Zum heutigen Zeitpunkt sind ca. 80 % der Objekte von lokaler Bedeutung aufgelistet. Davon sind ca. 70 % mit einem Beschluss des Gemeinderates bezeichnet worden.

Abs. 2

Eine Einsatz- und Evakuationsplanung wird in Zusammenarbeit mit den Partnern (Zivilschutz und Feuerwehr) erarbeitet und dient als Hilfe für die Entschlussfassung zum Schutz des Kulturgutes im Ereignisfall.

Abs. 3

Art. 5 Abs. 2 des KGSG sieht eine Mitteilungspflicht der Schutzmassnahmen durch die Kantone an die Eigentümerinnen und Eigentümer vor.

Es wird eine Mitteilungspflicht an die Eigentümer und Eigentümerinnen auch für die Einwohnergemeinden festgelegt und zwar für diejenigen Schutzmassnahmen, für deren Vorbereitung und Durchführung die Einwohnergemeinden zuständig sind.

		Zu den Schutzmassnahmen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinden bezüglich der Objekte von lokaler Bedeutung fallen, gehören die Inventarisierung, die Einsatzpläne sowie die Kennzeichnung der Kulturgüter.
Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	§ 32 Aufgaben des Kantons ¹Der Kanton unterstützt den Bund bei der Erstellung des Inventars geschützter Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. ²Der Regierungsrat beantragt die Aufnahme der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes. ³Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. ⁴Er stellt im Ereignisfall Schutzräume für die Aufnahme von evakuierten Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung bereit.	Abs. 1 Das BABS erstellt in Zusammenarbeit u.a. mit den Kantonen das Kulturgüterschutzinventar mit den Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B- Objekte, Art. 2 KGSV). Diese Zusammenarbeit resp. die Unterstützung des Bundes durch den Kanton ist als Aufgabe des Kantons gesetzlich zu verankern. Abs. 2: Der Regierungsrat beantragt die Aufnahme von Kulturgütern, die in das Bundesinventar aufgenommen werden sollen. Die Aufnahme in das Bundesinventar hat insbesondere die – kostenintensive – Verpflichtung zur Folge, Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen. Abs. 3 Dem Kanton wird die Aufgabe zugeteilt, für Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung die Einsatzplanung sowie die Evakuationsplanung zu erstellen. Sowohl Einsatzplanung als auch Evakuationsplanung sind Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern. Sie dienen den Einsatzkräften als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage im Ereignisfall.

Abs. 4:

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter sieht das Bereitstellen von Kulturgüterschutzräumen nur als Kann-Vorschrift vor.
Damit im Ernstfall aber die Kulturgüter wirkungsvoll geschützt werden können, erscheint es angemessen, diese Kann-Vorschrift in einen verbindlichen Auftrag zu formulieren.
In den nächsten Jahren werden Schutzanlagen aufgehoben. Diese Schutzanlagen können, sofern sie für die Aufbewahrung von Kulturgütern geeignet sind, als Kulturgüterschutzräume weiter genutzt werden. Der Kanton kann solche Anlagen erwerben oder die Verfügbarkeit mit den Gemeinden vereinbaren.

Eine weitere Schutzmassnahme sind Sicherstellungsdokumentationen sowie fotografische Sicherheitskopien von Kulturgütern. Sie ermöglichen im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung eines Kulturgutes eine Wiederinstandstellung oder sind zumindest eine Überlieferung des letzten bekannten Zustandes. Das KGSG legt in Art. 5 Abs. 3 fest, dass es zu den Aufgaben der Kantone gehört, von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern (A- und B- Objekte) Sicherstellungsdokumentationen sowie fotografische Sicherheitskopien zu erstellen. Ausgenommen davon sind die Kulturgüter, die im Eigentum des Bundes sind oder ihm anvertraut sind (Art. 3 Abs. 1 KGSG).

Da diese Kantonsaufgabe bereits im Bundesgesetz festgehalten ist, wird sie im kantonalen Gesetz nicht noch einmal aufgeführt.

Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	§ 33 Finanzierung ¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, für die sie zuständig sind. ² Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, für die er zuständig ist.	Abs. 1 und 2: Die Finanzierung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz sowie aus der Bundesgesetzgebung zum Kulturgüterschutz.

7 Strafbestimmungen und Rechtspflege

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 37 Strafbestimmungen ¹Wer Anordnungen und Verhaltensan- weisungen der zuständigen Führungs- stäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft. ²In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Straf- verfahrens verzichten; sie kann die be- treffende Person verwarnen.	§ 34 Strafbestimmungen ¹ Wer gegen gestützt auf dieses Gesetz erlassene Anordnungen und Verhaltensanweisungen verstösst, wird mit Busse bestraft. ² In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.	Die Strafbestimmung wurde umformuliert. Damit sind nun Verstösse gegen Anordnungen und Verhaltensanweisungen strafbar unabhängig davon, von welcher Behörde die Anordnungen oder Verhaltensanweisungen erlassen wurden. Neu wird auf die Nennung eines oberen Strafrahmens verzichtet und es wird in der Strafdrohung "Busse" angedroht. Damit gilt als Strafrahmen Busse im Betrag von CHF 50 bis CHF 50'000 Damit gilt als Strafrahmen gemäss § 1 Abs. 3 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SGS 241) ⁷ Busse im Betrag von CHF 50 bis CHF 50'000
		Der leichte Fall und die damit verbundene Möglichkeit der Verwarnung wird beibehalten.

42

⁷ http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/241

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 38 Zuständige Instanz für den Ent- scheid über vermögensrechtliche An- sprüche Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion	§ 35 Zuständige Instanz für den Ent- scheid über vermögensrechtliche An- sprüche	Die Bezeichnung "Justiz-, Polizei- und Militärdirektion" wurde durch die aktuelle Bezeichnung "Sicherheitsdirektion" ersetzt.
entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher	¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonaler und kommunaler Dienstleistungen entstanden sind;	
Art von oder gegen den Kanton o- der die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen.	 b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton o- der die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen. 	

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 39 Verfahrensrecht 1 Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. 2 Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.	§ 36 Verfahrensrecht 1 Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. 2 Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.	

8 Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Keine Bestimmung	§ 37 Übergangsbestimmung ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt. ² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.	Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt. Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 40 Umsetzung Die Gemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Ge- setzes an.	§ 38 Umsetzung ¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes dessen Bestimmungen an.	Keine Änderungen. Allenfalls besteht Anpassungsbedarf bei den Gemeinden in der Ausgestaltung der Verbund- verträge.